

Statuten der Schülerorganisation des Literargymnasiums Rämibühl Zürich

I. Name, Zweck, Mitglieder

(Der Einfachheit halber wird im Folgenden die männliche Form verwendet.)

Art. 1

Name

Die Schülerorganisation des Literargymnasiums Rämibühl, SOLG genannt, ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck

Die SOLG bezweckt

1. Die Vertretung der Interessen der Schülerschaft, gemäss dem Mittelschulgesetz §19. Die Schülerschaft setzt ihre Interessen selber fest
2. Die Förderung der Beziehung zwischen Lehrern und Schülern
3. Die Förderung der Beziehungen zu anderen Mittelschulen
4. Die Gründung, Ausbau und Unterhalt von Institutionen sowie Durchführung von Aktionen im Interesse der Schülerschaft
5. Die Organisation oder Veranstaltung von gemeinsamen Unternehmen der Schülerschaft (zum Beispiel sportliche und kulturelle Anlässe sowie politische Vorträge und Diskussionen)

Art. 3

Mitglieder

Die SOLG umfasst alle Schüler des Literargymnasiums Rämibühl. Die Aufnahme der Erstklässler erfolgt jeweils – falls keine Einsprache erhoben wird – automatisch nach dem erfolgreichen Beenden der Probezeit.

(Im Folgenden werden die Mitglieder als die Schüler bzw. die Schülerschaft bezeichnet)

Jedes Mitglied kann aus der Schülerorganisation austreten. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten und gilt für das nächstfolgende Schuljahr, sofern er nicht innerhalb der ersten vier Schulwochen des Schuljahres erfolgt

II. Organe

Art. 4

Bezeichnung der Organe

Die Organe der SOLG sind

1. Die Delegiertenversammlung (DV)
2. Der Vorstand der SOLG

3. Die Kontrollstelle
4. Eventuelle Kommissionen
5. Der SOLG-Berater

II.1. Die Delegiertenversammlung

Art. 5 Bedeutung der Delegiertenversammlung
Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SOLG.

Art. 6 Zusammensetzung
Die DV besteht aus je 2 Vertretern jeder Klasse, dem Vorstand, der Kontrollstelle, dem SOLG-Berater und eventuellen Kommissionen. Nur die Klassenvertreter besitzen Stimmrecht.

Art. 7 Leitung
Der SOLG-Präsident (siehe II.2.) leitet die DV. Er hat wie die anderen Vorstandsmitglieder auch - kein Stimmrecht, jedoch bei Stimmgleichheit den Stichtscheid. Bei seiner Abwesenheit übernimmt seine Funktion der SOLG-Vizepräsident, für den die selben Bestimmungen gelten.

Art. 8 Einberufung
Der SOLG-Präsident beruft als Vertreter des Vorstandes die DV ein. Er muss sie einberufen auf Antrag folgender Instanzen:

1. SOLG-Vorstand
2. Wenn 1/5 der Delegierten dies durch schriftliche Eingabe an den SOLG-Präsidenten fordern.
3. Schulleitung (durch den SOLG-Berater)

In jedem Semester hat mindestens eine DV stattzufinden. Jede Einberufung einer ordentlichen DV muss mindestens eine Schulwoche vor der Versammlung unter der Angabe der Traktanden angekündigt werden. Bei einer ausserordentlichen DV müssen alle Organe der SOLG vor deren Beginn unterrichtet werden.

Art. 9 Befugnisse
Die DV hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kontrollstelle
2. Beschlussfassung über Statutenänderungen
3. Einsichtnahme in die Arbeit des Vorstandes
4. Bewilligung von Krediten von über Fr. 500.-
5. Behandlung von Rekursen und Wiedererwägungsanträgen

Art. 10**Die Delegierten, Pflichten und Rechte der Delegierten**

Jede Klasse wählt oder bestätigt am Anfang jedes Schuljahres ihre zwei Delegierten. Neuwahlen müssen dem SO-Vorstand umgehend mitgeteilt werden. Bei Nichterfüllung ihrer Pflicht können die Delegierten während ihrer Amtsdauer von ihrer Klasse abgesetzt werden.

Die Delegierten sind zur Teilnahme an der DV verpflichtet. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheiden sie frei. Sie sind verpflichtet, ihre Klasse über die Ergebnisse einer DV (Beschlüsse, Wahlen etc.) umgehend zu unterrichten.

Jeder Delegierte hat an der DV eine Stimme. Fünf Delegierte können beim SO-Präsidenten eine schriftlich abgefasste Initiative einreichen.

Jeder Delegierte hat einen von der Klasse gewählten Stellvertreter.

Art. 11**Protokoll und Geschäftsordnung der DV**

Das Protokoll der DV muss für alle SO-Mitglieder spätestens 10 Tage nach der DV einsehbar sein. Des weiteren ist es der Kontrollstelle sowie allen von an der DV gefassten Beschlüssen oder Wahlen betroffenen Personen innert 10 Tagen zur Verfügung zu stellen. Ist innerhalb des Vorstandes kein Protokollführer bestimmt worden, so wird dieser vom SO-Präsidenten nach Absprache mit dem Vorstand für die Dauer der DV eingesetzt. Siehe auch Artikel 21.

Der Ablauf der DV wird durch die Traktandenliste geregelt.

Als Protokoll dient die Powerpoint-Präsentation mit den Schüleranfragen.

II.2. Der Vorstand SOLG**Art. 12****Bedeutung**

Der Vorstand führt die Beschlüsse der DV aus, leitet die SOLG im Sinne des Artikels 2 und besitzt überdies noch eigene Kompetenzen (unter Artikel 15 näher erläutert).

Art. 13**Zusammensetzung**

Der SOLG-Vorstand besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern. Neben dem Amt des SOLG-Präsidenten werden folgende Ämter vorgeschlagen:

- SOLG-Vizepräsidenten
- Finanzchef
- PR & Kommunikationschef

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 14**Befugnisse**

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

1. Verlangen einer Einberufung der DV
2. Festsetzung der Traktanden einer DV
3. Vollziehung der Beschlüsse einer DV
4. Aufteilung der Aufgaben und der unter Artikel 14 genannten Ressorts unter seinen Mitgliedern
5. Wahl von Kommissionen für besondere Aufgaben
6. Bestimmung über die Mitgliedschaft der SOLG oder des SOLG-Vorstandes bei Organisationen und Projekten
7. Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte oder Projekte, die der Zweck der SOLG mit sich bringen kann. Davon ausgenommen sind gemäss diesen Statuten ausdrücklich anderen Organen vorbehaltene Geschäfte oder Projekte

Art. 15**Leitung**

Der Vorstand wird vom SOLG-Präsidenten geleitet, bei dessen Abwesenheit vom SOLG-Vizepräsidenten.

Art. 16**Einberufung**

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom SO-Präsidenten einberufen. Der Vorstand tritt in der Regel jede Woche zusammen. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

Art. 17**Beschlussfähigkeit und Stimmrecht**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Ein Beschluss des Vorstandes erlangt Gültigkeit, wenn er mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst wird.

Art. 18**Zusammensetzung des Vorstandes und Ressortzuteilung**

Neue Vorstandsmitglieder werden von den bereits stehenden Vorstandsmitgliedern gewählt. Die Klassenlehrer des betroffenen Jahrgangs machen Vorschläge. Diese Personen werden dann von der SOLG persönlich eingeladen. Es kann sich aber auch sonst jeder interessierte Schüler im Rahmen dieses Castings beim Vorstand vorstellen. Die Ressorts werden innerhalb des Vorstandes nach Absprache mit den Mitgliedern zugeteilt. Bei Streitigkeiten entscheidet der SOLG-Präsident.

Art. 19 **Pflichten und Befugnisse des SOLG-Präsidenten** Der SOLG-Präsident hat folgende Aufgaben:

1. Leitung des Vorstandes
2. Leitung der DV
3. Vertretung des Vorstandes an der DV
4. Vertretung der SOLG gegen aussen (z.B. gegenüber der Schulleitung)
5. Abfassen des Jahresberichtes
6. Stichentscheid bei Stimmgleichheit an der DV und an Vorstandssitzungen (für den Fall, dass mit absolutem oder relativem Mehr abgestimmt wird)
7. Regelmässige Berichterstattung über Projekte und Vorhaben der SOLG an die Schulleitung
8. Alle Ausgaben der SOLG bewilligen

Art. 20 **Pflichten und Befugnisse des SOLG-Vizepräsidenten**

Der SOLG-Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Tätigkeit. Er vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. Der SOLG-Vizepräsident hat die Pflicht, sich regelmässig über die Tätigkeiten und Aufgaben des Präsidenten zu informieren. Der SOLG-Präsident und der SOLG-Vizepräsident sind zu einer engen Zusammenarbeit verpflichtet.

Art. 21 **Pflichten und Befugnisse des Finanzchefs**

Der Finanzchef verwaltet die Finanzen und hat jährlich dem Vorstand eine detaillierte Abrechnung vorzulegen. Ausserdem muss er zuhanden der DV eine Jahresrechnung erstellen. Alle Ausgaben müssen vom Präsidenten bewilligt werden.

Art. 22 **Pflichten der übrigen Vorstandsmitglieder**

Die weiteren Vorstandsmitglieder verwalten die ihnen zugewiesenen Ressorts und sind – wenn nötig zur – aktiven Unterstützung der anderen Ressorts verpflichtet. Der gesamte SOLG-Vorstand steht gegen aussen solidarisch für seine Beschlüsse ein

II.3. Die Kontrollstelle

Art. 23 **Zusammensetzung**

Die Funktion der Kontrollstelle wird von der Schulleitung übernommen.

Art. 24 **Wahl und Amtsdauer der Revisoren**

Ist Sache der Kontrollstelle.

- Art. 25 Rechte und Pflichten der Kontrollstelle**
Die Kontrollstelle hat das Recht, sich jederzeit Einblick in die Buch- und Kassenführung der SO zu verschaffen; muss dies aber mindestens einmal pro Semester tun.

II.4. Spezialkommissionen

- Art. 26 Aufgaben**
Zur Vorbereitung oder Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen.
- Art. 27 Zusammensetzung**
Jede Kommission, die sich mit Angelegenheiten der SOLG befasst, muss wenigstens zur Hälfte aus Schülern der Schule bestehen. Die Kommissionen konstituieren sich selbst.
- Art. 28 Amtsdauer**
Die Kommissionen werden nach Beendigung ihrer Tätigkeit vom Vorstand aufgelöst.

II.5. Der SOLG-Berater

- Art. 29 Wahl und Amtsdauer**
Wenn Bedarf nach einem neuen Berater besteht, wird dieser vom Lehrerkonvent gewählt
- Art. 30 Rechte und Pflichten des SOLG-Beraters**
Der SOLG-Berater berät die SOLG und vertritt ihr gegenüber den Standpunkt der Lehrerschaft und der Schulleitung. Ebenso vertritt er den Standpunkt der SOLG bei der Lehrerschaft und der Schulleitung. Er muss bei jeder DV anwesend sein. Der Vorstand hat ihn unter Beilage einer Traktandenliste einzuladen. Ausserdem müssen dem SOLG-Berater die Termine der Vorstandssitzungen bekannt sein.

III. Die Schülerschaft

- Art. 31 Schülerbeiträge**
Nach Beendigung der Probezeit hat jeder Schüler einen Beitrag von 20.- an die SOLG zu entrichten. In der 3. Klasse hat jeder Schüler einen Beitrag von 30.- an die SOLG zu entrichten. Bei Austritt aus der Schule werden keine Rückzahlungen geleistet. Jede Abweichung vom Grundschemata hingegen ist einer Statutenänderung unterworfen.

Art. 32

Rechte

Die Schülerschaft hat folgende Rechte:

Referendum

Jeder DV-Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum, welches zustande kommt, wenn es innerhalb eines Monats nach der DV von 1/5 der Schülerschaft ergriffen wird. Die Unterschriften müssen beim Vorstand eingereicht werden. Dieser hat eine geheime Urabstimmung unter der Schülerschaft innert einen Monat zu organisieren.

Initiative

1/5 der Schülerschaft sind berechtigt, beim Vorstand eine schriftlich formulierte Initiative einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, innert 0 Schultagen eine geheime Abstimmung unter der Schülerschaft durchzuführen.

IV. Verschiedenes

Art. 33

Statutenänderungen

Statutenänderungen können folgendermassen vorgenommen werden:

1. Durch DV-Beschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten, wenn kein Referendum ergriffen wird oder wenn ein solches positiv verläuft.
2. Durch eine angenommene Initiative.

Art. 34

Inkraftsetzung dieser Statuten und allfällige Statutenänderungen Diese Statuten müssen von der DV und dem Schulleiter genehmigt werden.

Die DV genehmigt diese Statuten:

Datum: 5.6.2019

Unterschrift des SOLG-Präsidenten

Unterschrift des Rektors